

04.04.2024

Beschlussvorlage Nr.: 2023/199/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2023/199

Einziehung von Teilflächen (Stichweg) der Straße "Am Berge" in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel, nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	nachrichtlich							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	22.04.2024 -							
Verwaltungsausschuss	29.04.2024 -							

Beschlussvorschlag

- a) Der Bürgermeister wird beauftragt, die Absicht der Einziehung des Flurstückes 191/10 (tw.), Flur 2 der Straßenfläche Am Berge (Stichweg), Stadtteil Borstel gemäß § 8 Abs. 2 NStrG öffentlich bekannt zu geben.
- b) Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 des NStrG vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht die endgültige Einziehung der Widmung bekannt zu machen, sofern nicht Anregungen und Bedenken eingegangen sind. Bei Vorliegen von Anregungen und Bedenken ist die Einziehung erneut den Gremien zur Beratung vorzulegen.

Anlass und Ziele

Im Zuge von Widmungsprüfungen wurde festgestellt, dass die o.g. Teilfläche (Stichweg) der Straße Am Berge für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Ziel ist es, Widmungen von Straßen, Wegen und Plätzen, die keine Verkehrsbedeutung mehr besitzen oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles zur Beseitigung der Widmung vorliegen, einzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2024 ff.		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Die in dem beigefügten Lageplan rot/grün gekennzeichneten Flurstücke 191/10 (tw.) und 198/3, Flur 2, Gemarkung Borstel, waren seinerzeit als Bestandteil des Stichweges der Straße „Am Berge“(grün) gewidmet.

Im Rahmen von Widmungsüberprüfungen wurde festgestellt, dass es sich bei dem o.g. Stichweg teilweise um eine „reine“ Grünverbindung handelt und auf der genannten Fläche kein öffentlicher Verkehr stattfindet.

Gemäß § 8 Abs. 1 NStrG soll der Straßenbaulastträger eine Einziehung von Straßen veranlassen, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr haben. Diese Regelung gilt auch für Straßenteilstücke. Für die Funktion der Straße sind die Teilflächen nicht erforderlich.

Damit das Grundstück Flur 2, Flurstück 91/8, Gemarkung Borstel, rechtlich erschlossen bleibt, schlägt die Verwaltung vor, die Straßenfläche des Flurstückes 191/10 ab dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 91/8, Flur 2, Gemarkung Borstel nach § 8 Abs. 1 NStrG teilweise einzuziehen.

Als Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/199/1 ist ein Plan des einzuziehenden Flurstückes beigefügt und rot markiert.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt ist gut versorgt. Wir sind auf den demographischen Wandel vorbereitet und passen Infrastrukturen an.

Auswirkungen auf den Haushalt

Finanzielle Auswirkungen sind durch die Teileinziehung nicht zu erwarten.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 29.04.2024 wird die Absicht der Einziehung des Flurstückes 191/10 (tw.), Flur 2, Gemarkung Borstel öffentlich bekanntgegeben. Sofern keine Bedenken gegen die Einziehung eingegangen sind, wird die endgültige Einziehung der Widmung bekanntgegeben.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage 1 Ö - Lageplan Einziehung Stichweg "Am Berge"